

Freiburg im Breisgau, den 7. Juli 2021

Inhalt: Instruktion zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise (InstrLitCoV) – Vierter Anwendungserlass. — Instruktion zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise (InstrLitCoV) – Fünfter Anwendungserlass. — Zweite Änderung der Instruktion zur Arbeitsorganisation und zu Veranstaltungen bistumseigener Dienststellen und Einrichtungen. — Dritte Änderung der Instruktion zur Arbeitsorganisation und zu Veranstaltungen bistumseigener Dienststellen und Einrichtungen.

Erzbistum Freiburg

Nr. 79

Instruktion zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise (InstrLitCoV) – Vierter Anwendungserlass

[Geltungszeitraum vom 27. Mai 2021 bis 30. Juni 2021. Die ab 1. Juli 2021 geltende Fassung folgt im Anschluss an diese Instruktion unter Nr. 80]

Die Kirche weiß sich verpflichtet, die Gesundheit aller zu schützen, die einen Gottesdienst mitfeiern. Deshalb sind Gottesdienste so zu gestalten, dass die Gefahr einer Ansteckung auszuschließen ist. Gleichzeitig ist nicht außer Acht zu lassen, dass bei jedem Gottesdienst Form und Ästhetik eine wesentliche Rolle spielen. Alle diesbezüglichen Faktoren sind in guter Weise gegeneinander abzuwiegen.

Zum Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG), zu der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg in der geltenden Fassung und zu den einschlägigen Verordnungen der Ministerien ergeht folgender Anwendungserlass zur Feier von Gottesdiensten in der Erzdiözese Freiburg:

I. Allgemeine Hinweise

- 1) In allen Kirchen, die von ihrer Größe und ihrer Einrichtung her dazu geeignet sind, können öffentliche Gottesdienste gefeiert werden.
- 2) Dabei sind die sich aus der CoronaVO ergebenden Hygieneanforderungen einzuhalten und es muss ein Hygienekonzept erstellt werden. Die Kontaktdaten der Mitfeiernden (Name, Vorname, Telefonnummer oder Adresse) müssen dokumentiert werden.¹ Es gelten die gesetzlich vorgegebenen Zutrittsverbote.
- 3) Taufen, Firmungen und Hochzeiten verlangen wegen ihres besonderen, teils mit engerem physischen Kon-

takt verbundenen liturgischen Charakters eine besonders sorgfältige Einhaltung der Regeln. Tauf feiern sind bevorzugt als Einzeltaufen zu feiern.

- 4) Die gemeinschaftliche Feier der Krankensalbung ist weiterhin nicht möglich; hingegen unterliegt die Einzelspendung der Krankensalbung und die Überbringung der Krankenkommunion im Einzelfall – abgesehen von der Einhaltung der gebotenen Hygienestandards – keinen Einschränkungen.
- 5) Es ist sowohl beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes als auch während des Gottesdienstes eine medizinische Maske („OP-Maske“) oder ein Atemschutz (Standards FFP2, KN95, N95, KF94 oder KF99) zu tragen, mit Ausnahme derjenigen, die in der Liturgie einen Dienst tun oder die durch ein ärztliches Attest davon befreit sind sowie Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- 6) Die örtlichen Behörden können ergänzende – ggf. strengere – Allgemeinverfügungen erlassen, die zu beachten sind.

II. Grundlegendes im Hinblick auf die Feier der Liturgie und den Kirchenraum

- 1) Der Zugang zu den Gottesdiensten wird begrenzt. Zu einem Gottesdienst können nur so viele Personen zugelassen werden, wie es mit einem Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen bzw. zwischen den Familien (siehe II.2) nach allen Seiten möglich ist. Die Mitwirkenden im Liturgischen Dienst sind hierbei nicht zu berücksichtigen.
- 2) Auf diese Begrenzung gilt es genau zu achten, so z. B. durch Einlasskontrollen, gezielt ausgesprochene Einladungen (Zielgruppen) oder durch vorherige Anmeldung.

Die Bestuhlung wird durch Absperrungen oder Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Ab-

stand zwischen den Gläubigen nach allen Seiten gewahrt bleibt. Es empfiehlt sich, die Sitzplätze im Gottesdienstraum zu kennzeichnen, um diese Abstände garantieren zu können und einen guten Überblick zu behalten.

Nicht voneinander getrennt werden Personen, die in gerader Linie verwandt, Geschwister und deren Nachkommen sind oder miteinander in häuslicher Gemeinschaft wohnen. Gleiches gilt für sonstige Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

Auch bei den Laufwegen in den Kirchen (Ein-/Ausgang, Mittel-/Seitengänge) ist dieser Abstand zu beachten; ebenso im Chorraum der Kirche und in der Sakristei. Wenn möglich, sind für das Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes verschiedene Türen vorzusehen.

- 3) Den Mitfeiernden ist im Kirchenraum die Möglichkeit zur Handdesinfektion zu bieten. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass von Vielen berührte Einrichtungsgegenstände (Türklinken, Bänke etc.) nach jeder Veranstaltung gereinigt werden. Der Gebrauch von Seifenwasser ist ausreichend.

In den Kirchen sind vorzugsweise keine Gotteslobe auszulegen, da diese ansonsten auch nach jedem Gebrauch zu reinigen sind. Die Weihwasserbecken an den Kircheneingängen bleiben weiterhin leer.

- 4) Dem Raumklima in den Kirchen ist hinsichtlich der Belüftung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 5) Damit diese Regelungen eingehalten werden, braucht es Haupt- und Ehrenamtliche, die sich bereit erklären, im Sinn eines Empfangs- und Ordnerdienstes auf deren Einhaltung zu achten. Bei diesem Dienst ist ebenfalls die Regelung unter I.5 zu achten.
- 6) Die Verantwortlichen vor Ort müssen für jeden Gottesdienstort – auch für Gottesdienste unter freiem Himmel – zuvor ein schriftliches Hygienekonzept erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben darstellt, eine verantwortliche Person ausweist und den örtlichen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen ist.

Gleichzeitig ist in geeigneter Weise bekanntzumachen, dass Personen mit Krankheitssymptomen nicht an der Feier des Gottesdienstes teilnehmen können.

III. Regelungen für die liturgische Gestaltung der Heiligen Messe, insbesondere des eucharistischen Teils

- 1) Zum Liturgischen Dienst gehören in der Regel neben dem Priester und dem Diakon die Ministrantinnen und

Ministranten, Lektorinnen und Lektoren, Kantorinnen und Kantoren und die Organistin oder der Organist. Die Einteilung und Ausübung dieser Dienste hat unter der Berücksichtigung des vorhandenen Raumes und der vorgegebenen Abstandsregeln zu geschehen. Auf größere Konzelebrationen ist derzeit zu verzichten.

- 2) Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
- 3) Die Mesnerin oder der Mesner ist gehalten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt in der Form, dass hierzu eine medizinische Maske oder ein Atemschutz und Handschuhe zu tragen sind. Das in manchen Gemeinden praktizierte Einlegen der Hostien durch die Gläubigen entfällt.
- 4) Der Priester, ggf. der Diakon oder andere Kommunionsspenderinnen oder Kommunionsspender desinfizieren sich vor dem Gottesdienst und vor der Kommunionsspendung ihre Hände. Die Gaben und Gefäße für die Feier der Eucharistie befinden sich schon auf dem Altar oder in dessen unmittelbarer Nähe. Nur der Priester oder Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand.
- 5) Während des gesamten Hochgebets bleibt die Schale mit den Hostien für die Kommunion der Gläubigen mit der Palla bedeckt.
- 6) Auf den Friedensgruß mit Handschlag, Umarmen etc. wird weiterhin verzichtet.
- 7) Die Kommunionsspendung erfolgt durch Hinzutreten der Mitfeiernden, wobei auch hier immer der vorgegebene Mindestabstand zwischen den Mitfeiernden eingehalten werden muss. Hier empfiehlt es sich, ggf. Abstände auf dem Kirchenboden farblich zu markieren.
- 8) Die Kommunion wird ohne individuellen Spendedialog („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. Dieser wird einmal kollektiv zu Beginn der Kommunionausteilung gesprochen. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht.

Mund- und Kelchkommunion werden in der Messfeier weiterhin nicht praktiziert; davon unberührt bleibt der Empfang der Mundkommunion außerhalb der Messfeier wenn die Gläubigen gelegen darum bitten.² Die Verantwortung dafür liegt allein beim jeweiligen Spender bzw. bei der jeweiligen Spenderin und den Kommunizierenden.

- 9) Kinder und Erwachsene, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

- 10) Vom Sonntagsgebot wird weiterhin Dispens erteilt. Dies ist auch ein deutliches Signal für ältere Menschen oder Personen, die zu einer Risikogruppe gehören. Diese sollen einerseits nicht grundsätzlich von der Möglichkeit der Mitfeier des Gottesdienstes ausgeschlossen werden, aber andererseits auch keine falsche innere Verpflichtung verspüren, trotz des Bewusstseins der eigenen Gefährdung am Gottesdienst teilzunehmen.

IV. Regelungen für die Gestaltung von Gottesdiensten im Freien

- 1) Für Gottesdienste im Freien gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Gottesdienste in geschlossenen Räumen, sofern die jeweils aktuellen staatlichen Regelungen nicht strengere oder weniger strenge Vorgaben festlegen, insbesondere ist hierbei auf die staatliche Vorgabe zur maximalen Teilnehmerzahl zu achten.
- 2) Prozessionen können nur dann durchgeführt werden, wenn die vorgesehenen Abstände beim Gehen gut eingehalten werden können; allfällige Genehmigungen der örtlichen Behörden müssen eingeholt werden. Dies ist auch im Hinblick auf Wallfahrten zu beachten.

V. Anpassungen in Abhängigkeit von der 7-Tage-Inzidenz

Die vorstehenden Regelungen der Erzdiözese für die Liturgie werden in Abhängigkeit der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eines Stadt- oder Landkreises je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) durch nachfolgende Regelungen ergänzt bzw. ersetzt:

- 1) Liegt der Wert der 7-Tage-Inzidenz über 100, so gilt für Gottesdienste zusätzlich:
- a. Gottesdienste mit mehr als erwarteten zehn Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werktagen im Voraus anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.
- b. Sofern es aufgrund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird, ist der Besuch des Gottesdienstes nur nach vorheriger Anmeldung bei der Kirchengemeinde zulässig.
- c. Gemeindegesang in Kirchen, Kapellen oder anderen Gebetsräumen ist zu unterlassen.

Eine ausgewogene musikalische Gestaltung des Gottesdienstes – mit Instrumentalmusik (Orgel, Bläser etc.), Kantoren- oder Scholagesang u. Ä. – ist anzustreben.

Bei der musikalischen Gestaltung ist darauf zu achten, dass sowohl Sängerinnen und Sänger einer Schola sowie Instrumentalisten einen Abstand von 2 m in alle Richtungen einhalten. Deren Anzahl ist in diesem Fall auf acht Mitwirkende begrenzt.

- d. Für Gottesdienste im Freien und für Trauerfeiern sowie Beerdigungen auf Friedhöfen gilt die Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden gemäß der jeweils aktuell gültigen Regelungen des § 28b IfSG, der Corona-Verordnung des Landes und der aufgrund dieser erlassenen bzw. der einschlägigen Rechtsverordnungen der Landesministerien.
- 2) Wird in einem Stadt- oder Landkreis die Öffnungsstufe 1 ausgerufen, so ist das Abhalten des Gottesdienstes abweichend von V.1 a, b ohne vorherige Anmeldung und Anzeige gestattet.
- 3) Wird in einem Stadt- oder Landkreis die Öffnungsstufe 2 ausgerufen, so ist der Gemeindegesang abweichend von V.1 c gestattet.
- 4) Die Öffnungsstufe 3 bringt keine weiteren Änderungen für die Liturgie mit sich.

Diese Instruktion tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 27. Mai 2021



Erzbischof Stephan Burger

Anmerkungen:

¹ Die Datenerfassung hat die Erfordernisse des Datenschutzes sowie der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zu erfüllen. Die Daten sind vier Wochen nach dem Gottesdienst zu vernichten. Das Auslegen von Listen, in denen sich die Teilnehmenden selbst eintragen, ist nicht zulässig. Das Referat Datenschutz des Erzbischöflichen Ordinariates stellt ein Muster für ein Formular zur Verfügung, das über die Homepage heruntergeladen werden kann.

² Z. B. im Anschluss an die Messfeier; ungelegen wäre es, die Bitte an eine Kommunionsspenderin/einen Kommunionsspender zu richten, der zu einer Corona-Risikogruppe gehört.

Die Instruktion wurde vorab mit Rundschreiben vom 27. Mai 2021 digital bekannt gegeben.

Instruktion zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise (InstrLitCoV) – Fünfter Anwendungserlass

Die Kirche weiß sich verpflichtet, die Gesundheit aller zu schützen, die einen Gottesdienst mitfeiern. Deshalb sind Gottesdienste so zu gestalten, dass die Gefahr einer Ansteckung auszuschließen ist. Gleichzeitig ist nicht außer Acht zu lassen, dass bei jedem Gottesdienst Form und Ästhetik eine wesentliche Rolle spielen. Alle diesbezüglichen Faktoren sind in guter Weise gegeneinander abzuwiegen.

Zu der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg in der geltenden Fassung und zu den einschlägigen Verordnungen der Ministerien ergeht anlässlich erneuter Änderungen der vorbenannten Rechtsgrundlagen nachfolgender fünfter Anwendungserlass zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise in der Erzdiözese Freiburg:

I. Allgemeine Hinweise

- 1) In allen Kirchen, die von ihrer Größe und ihrer Einrichtung her dazu geeignet sind, können öffentliche Gottesdienste gefeiert werden.
- 2) Dabei sind die sich aus der CoronaVO ergebenden Hygienevorgaben einzuhalten und es muss von den Verantwortlichen vor Ort für jeden Gottesdienstort – auch für Gottesdienste unter freiem Himmel – zuvor ein Hygienekonzept erstellt werden, das die Umsetzung der Vorgaben darstellt, eine verantwortliche Person ausweist und den örtlichen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen ist. Die Kontaktdaten der Mitfeiernden (Name, Vorname, Telefonnummer oder Adresse) müssen dokumentiert werden.¹ Mitfeiernde, die diese Angaben verweigern, sind von der Teilnahme am Gottesdienst auszuschließen. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Feier des Gottesdienstes teilnehmen. Die seinerzeit geltende Anzeige- und Anmeldepflicht ist entfallen.
- 3) Taufen, Firmungen und Hochzeiten verlangen wegen ihres besonderen, teils mit engerem physischen Kontakt verbundenen liturgischen Charakters eine besonders sorgfältige Einhaltung der Regeln.
- 4) Die gemeinschaftliche Feier der Krankensalbung ist weiterhin nicht möglich; hingegen unterliegt die Einzelspendung der Krankensalbung und die Überbringung der Krankenkommunion im Einzelfall – abgesehen von der Einhaltung der gebotenen Hygienestandards – keinen Einschränkungen.
- 5) Es ist sowohl beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes als auch während des Gottesdienstes

und bei dem wieder zulässigen Gemeindegesang eine medizinische Maske („OP-Maske“) oder ein Atemschutz (Standards FFP2, KN95, N95, KF94 oder KF99) zu tragen, mit Ausnahme derjenigen, die in der Liturgie einen Dienst tun oder die durch ein ärztliches Attest davon befreit sind sowie Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

- 6) Die örtlichen Behörden können ergänzende – ggf. strengere – Allgemeinverfügungen erlassen, die zu beachten sind.
- 7) Diese Instruktion wendet die staatlichen Gesetze und Verordnungen zur Corona-Pandemie auf Gottesdienste an; die einzelnen Regelungen verlieren ihre Gültigkeit mit Entfall der staatlichen Regelungen, auf die Bezug genommen wird. Ist eine staatliche Regelung strenger als die Instruktion, so geht die staatliche Regelung vor.

II. Grundlegendes im Hinblick auf die Feier der Liturgie und den Kirchenraum

- 1) Der Zugang zu den Gottesdiensten wird begrenzt. Zu einem Gottesdienst können nur so viele Personen zugelassen werden, wie es mit einem Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen bzw. zwischen den Familien (siehe II.2) nach allen Seiten möglich ist. Die Mitwirkenden im Liturgischen Dienst sind hierbei nicht zu berücksichtigen.
- 2) Auf diese Begrenzung gilt es genau zu achten, so z. B. durch Einlasskontrollen, gezielt ausgesprochene Einladungen (Zielgruppen) oder durch vorherige Anmeldung. Die Bestuhlung wird durch Absperrungen oder Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen nach allen Seiten gewahrt bleibt. Es empfiehlt sich, die Sitzplätze im Gottesdienstraum zu kennzeichnen, um diese Abstände garantieren zu können und einen guten Überblick zu behalten. Nicht voneinander getrennt werden Personen, die in gerader Linie verwandt, Geschwister und deren Nachkommen sind oder miteinander in häuslicher Gemeinschaft wohnen. Gleiches gilt für sonstige Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben. Auch bei den Laufwegen in den Kirchen (Ein-/Ausgang, Mittel-/Seitengänge) ist dieser Abstand zu beachten; ebenso im Chorraum der Kirche und in der Sakristei. Wenn möglich, sind für das Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes verschiedene Türen vorzusehen.
- 3) Den Mitfeiernden ist im Kirchenraum die Möglichkeit zur Handdesinfektion zu bieten. Gleichzeitig ist

darauf zu achten, dass von Vielen berührte Einrichtungsgegenstände (Türklinken, Bänke etc.) nach jeder Veranstaltung gereinigt werden. Der Gebrauch von Seifenwasser ist ausreichend.

Werden Gotteslobe ausgelegt, so sind diese nach jedem Gebrauch in geeigneter Weise zu reinigen. Die Weihwasserbecken an den Kircheneingängen bleiben weiterhin leer.

- 4) Dem Raumklima in den Kirchen ist hinsichtlich der Belüftung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 5) Damit diese Regelungen eingehalten werden, braucht es Haupt- und Ehrenamtliche, die sich bereit erklären, im Sinn eines Empfangs- und Ordnerdienstes auf deren Einhaltung zu achten. Bei diesem Dienst ist ebenfalls die Regelung unter I.5 zu beachten.

III. Regelungen für die liturgische Gestaltung der Heiligen Messe, insbesondere des eucharistischen Teils

- 1) Zum Liturgischen Dienst gehören in der Regel neben dem Priester und dem Diakon die Ministrantinnen und Ministranten, Lektorinnen und Lektoren, Kantorinnen und Kantoren und die Organistin oder der Organist. Die Einteilung und Ausübung dieser Dienste hat unter der Berücksichtigung des vorhandenen Raumes und der vorgegebenen Abstandsregeln zu geschehen.
- 2) Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
- 3) Die Mesnerin oder der Mesner ist gehalten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt in der Form, dass hierzu eine medizinische Maske oder ein Atemschutz und Handschuhe zu tragen sind. Das in manchen Gemeinden praktizierte Einlegen der Hostien durch die Gläubigen entfällt.
- 4) Der Priester, ggf. der Diakon oder andere Kommunionsspenderinnen oder Kommunionsspender desinfizieren sich vor dem Gottesdienst und vor der Kommunionsspendung ihre Hände. Die Gaben und Gefäße für die Feier der Eucharistie befinden sich schon auf dem Altar oder in dessen unmittelbarer Nähe. Nur der Priester oder Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand.
- 5) Während des gesamten Hochgebets bleibt die Schale mit den Hostien für die Kommunion der Gläubigen mit der Palla bedeckt.
- 6) Auf den Friedensgruß mit Handschlag, Umarmen etc. wird weiterhin verzichtet.
- 7) Die Kommunionsspendung erfolgt durch Hinzutreten der Mitfeiernden, wobei auch hier immer der vorgegebene Mindestabstand zwischen den Mitfeiernden eingehalten werden muss. Hier empfiehlt es sich, ggf. Abstände auf dem Kirchenboden farbig zu markieren.
- 8) Die Kommunion wird ohne individuellen Spendedialog („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. Dieser wird einmal kollektiv zu Beginn der Kommunionausteilung gesprochen. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht. Mund- und Kelchkommunion werden in der Messfeier weiterhin nicht praktiziert; davon unberührt bleibt der Empfang der Mundkommunion außerhalb der Messfeier wenn die Gläubigen gelegen darum bitten.² Die Verantwortung dafür liegt allein beim jeweiligen Spender bzw. bei der jeweiligen Spenderin und den Kommunizierenden.
- 9) Kinder und Erwachsene, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
- 10) Vom Sonntagsgebot wird weiterhin Dispens erteilt. Dies ist auch ein deutliches Signal für ältere Menschen oder Personen, die zu einer Risikogruppe gehören. Diese sollen einerseits nicht grundsätzlich von der Möglichkeit der Mitfeier des Gottesdienstes ausgeschlossen werden, aber andererseits auch keine falsche innere Verpflichtung verspüren, trotz des Bewusstseins der eigenen Gefährdung am Gottesdienst teilzunehmen.

IV. Regelungen für die Gestaltung von Gottesdiensten im Freien

- 1) Für Gottesdienste einschließlich Trauerfeiern im Freien gilt derzeit keine Maskenpflicht, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Ansonsten gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Gottesdienste in geschlossenen Räumen, sofern die jeweils aktuell einschlägigen staatlichen Regelungen (CoronaVO des Landes Baden-Württemberg und ggf. geltenden Ressortverordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg) nicht strengere oder weniger strenge Vorgaben festlegen. Insbesondere ist hierbei auf eine etwaige Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden zu achten.
- 2) Prozessionen können nur dann durchgeführt werden, wenn die vorgesehenen Abstände beim Gehen gut eingehalten werden können; allfällige Genehmigungen der örtlichen Behörden müssen eingeholt werden. Dies ist auch im Hinblick auf Wallfahrten zu beachten.

V. Rechtskraft

Die Rechtskraft dieses Anwendungserlasses tritt am 1. Juli 2021 ein. Er ersetzt die Instruktion zur Liturgie in Zeiten der Corona-Krise (InstrLitCoV) vom 27. Mai 2021.

Freiburg im Breisgau, den 29. Juni 2021



Erzbischof Stephan Burger

Anmerkungen:

¹ Die Datenerfassung hat die Erfordernisse des Datenschutzes sowie der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zu erfüllen. Die Daten sind vier Wochen nach dem Gottesdienst zu vernichten. Das Auslegen von Listen, in denen sich die Teilnehmenden selbst eintragen, ist nicht zulässig. Das Referat Datenschutz des Erzbischöflichen Ordinariates stellt ein Muster für ein Formular zur Verfügung, das über die Homepage heruntergeladen werden kann.

² Z. B. im Anschluss an die Messfeier; ungelegen wäre es, die Bitte an eine Kommunionsspenderin/einen Kommunionsspender zu richten, der zu einer Corona-Risikogruppe gehört.

Die Instruktion wurde vorab mit Rundschreiben vom 29. Juni 2021 digital bekannt gegeben.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 81

Zweite Änderung der Instruktion zur Arbeitsorganisation und zu Veranstaltungen bistumseigener Dienststellen und Einrichtungen

Die Instruktion zur Arbeitsorganisation und zu Veranstaltungen bistumseigener Dienststellen und Einrichtungen (Anwendungserlass zur CoronaVO des Landes Baden-Württemberg) vom 3. November 2020, die zuletzt mit Erlass vom 18. November 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Ziffer V. (Rechtskraft) letzter Absatz erhält folgende Fassung:

„Dieser Anwendungserlass gilt bis auf Widerruf durch den Ordinarius.“

Freiburg im Breisgau, den 3. Dezember 2020

Msgr. Dr. Axel Mehlmann
Generalvikar

Die Instruktion wurde vorab mit Rundschreiben vom 7. Dezember 2020 digital bekannt gegeben.

Nr. 82

Dritte Änderung der Instruktion zur Arbeitsorganisation und zu Veranstaltungen bistumseigener Dienststellen und Einrichtungen

Anwendungserlass zur CoronaVO des Landes Baden-Württemberg (InstrArbOrgCoV) vom 8. Juni 2021 (in der ab 14. Juni 2021 geltenden Fassung)

Anlässlich zahlreicher Änderungen diverser Rechtsgrundlagen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ergeht unter Berücksichtigung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG), der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) und der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen der Landesministerien in ihren jeweils aktuell gültigen Fassungen folgender Anwendungserlass zur Arbeitsorganisation und zu Veranstaltungen bistumseigener Dienststellen und Einrichtungen in der Erzdiözese Freiburg:

Der Ordinarius weist nachfolgende Maßnahmen für

- die Erzbischöfliche Kurie mit den ihr angeschlossenen Dienststellen sowie
- für die unselbständigen Einrichtungen der Erzdiözese an.

Die Leitungen dieser Einrichtungen leiten die jeweils erforderlichen Beteiligungsverfahren gemäß MAVO ein.

Die Maßnahmen unter Abschnitt II gelten ebenso für die Priester, Diakone und die in der Pastoral eingesetzten Mitarbeitenden der Erzdiözese. Das Erzbischöfliche Ordinariat leitet für die betroffenen Mitarbeitervertretungen die jeweils erforderlichen Beteiligungsverfahren gemäß MAVO ein.

Die Maßnahmen beschreiben Mindeststandards. Die Leitungen der verschiedenen Einrichtungen können situations- und einrichtungsbezogen weitergehende Maßnahmen anweisen.

Die Leitungen der Körperschaften öffentlichen Rechts der Erzdiözese (z. B. die Kirchengemeinden) sind aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zu treffen.

I. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

1. Alle Einrichtungen müssen jeweils einen Pandemieplan nach dem unter www.ebfr.de/corona abrufbaren Muster (Pandemieplan SARS-CoV-2-Pandemie) erstellen.
2. In allen Dienstgebäuden gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske („OP-Maske“) oder eines

Atemschutzes (Standards FFP2, KN95, N95, KF94 oder KF99) auf allen Verkehrswegen, in Gemeinschaftsräumen und in Büros oder Räumen, in denen der erforderliche Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Der jeweilige Dienstgeber stellt den Mitarbeitenden hierfür Masken zur Verfügung. Für Lehrkräfte gelten eigene Regelungen. Die Masken können über die Plattform www.wir-kaufen-anders.de bezogen werden.

3. Der Zutritt zu den Dienstgebäuden ist betriebsfremden Personen nur bei dienstlicher Notwendigkeit erlaubt. Diese sind über das jeweilige Hygienekonzept der Einrichtung zu informieren. Sie sind verpflichtet, das für die Einrichtung geltende Besucherformular auszufüllen und damit ihre Kontaktdaten zu hinterlegen.
4. Es ist mobiles Arbeiten oder Homeoffice zu vereinbaren, soweit es von der Arbeitsorganisation her möglich ist, die technischen Voraussetzungen gegeben sind und keine sonstigen zwingende betriebsbedingte Gründe entgegenstehen. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, dem zuzustimmen, sofern ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Sofern Gründe genannt werden, sind diese schriftlich vorzulegen.
5. Mitarbeitende sollen auch in den Büros ausreichend Abstand (mind. 1,5 m) zu anderen Personen halten. Mehrfachnutzungen von Büros sind bei Inzidenzen von über 100 zu vermeiden. Dies kann durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation möglich gemacht werden, z. B. durch schichtähnlichen Betrieb oder die Nutzung von Arbeitsräumen, die frei werden, weil Mitarbeitende mobil arbeiten oder im Homeoffice sind. Wo dies nicht möglich ist, müssen ergänzende alternative Schutzmaßnahmen, z. B. häufiges Lüften, ergriffen werden.
6. Die Arbeitszeitregelungen sind an die Erfordernisse der Pandemiesituation anzupassen, indem Vereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung in Bezug auf ggf. bestehende Dienstvereinbarungen zu Arbeitszeiten angeraten werden, insbesondere beispielsweise durch Änderung der Rahmenarbeitszeit.
7. Mitarbeiterbezogene Feste (Geburtstage, Ein- und Ausstand, Dienstjubiläen etc.) sind nur im kleinen Kreis möglich. Es gelten die in der CoronaVO bestimmten Regelungen.
8. Die jeweiligen Dienststellen informieren ihre Mitarbeitenden über die vom Dienstgeber gemäß Corona-Arbeitsschutzverordnung angebotenen Corona-Testmöglichkeiten.
9. Für Schulen und Kindertageseinrichtungen gelten eigene Regelungen.

II. Dienstreisen, Besprechungen

10. Dienstreisen sind bei Inzidenzen über 100 nur in Ausnahmesituationen zulässig. Sie dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Zweck der Dienstreise nicht durch Telefon- oder Videokonferenzen erreicht werden kann und die Dienstreise für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs zwingend erforderlich ist. Die Genehmigung liegt bei der Hauptabteilungsleitung bzw. bei der Einrichtungsleitung und kann von dieser auch an eine andere Leitungsperson übertragen werden.
11. Besprechungen sind bei Inzidenzen über 100 grundsätzlich als Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen, Präsenzsitzungen sind, wenn möglich, zu vermeiden. Präsenzsitzungen mit Personen, die nicht Mitarbeitende der Einrichtung sind, sind nur zulässig, wenn diese für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unumgänglich sind. Bei Inzidenzen unter 100 wird auf die Öffnungsschritte der CoronaVO und die dabei zu berücksichtigende Personenzahl verwiesen.

III. Veranstaltungen und Beherbergung

12. Grundsätzliche Regelungen:

Die Durchführung von Veranstaltungen bedarf einer eigenen Genehmigung der Hauptabteilungsleitung oder der Einrichtungsleitung.

Wer eine Veranstaltung durchführt, ist verpflichtet, die in der jeweils gültigen CoronaVO festgelegten Bedingungen einzuhalten, z. B. Erstellung eines Hygienekonzepts, Erfassung von Kontaktdaten, Zutrittsverbote, Höchstzahl der Teilnehmenden.

Veranstaltungen, die mit einer oder mehreren Übernachtungen verbunden sind, sind unter den Bedingungen der jeweils gültigen CoronaVO zulässig.

Die Überlassung von Räumen für kirchliche und nichtkirchliche Veranstaltungen ist zulässig, wenn der jeweilige Veranstalter sich verpflichtet, die für die Räume erarbeiteten Hygienekonzepte einzuhalten.

13. Einzelregelungen:

Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende der Erzdiözese sowie Maßnahmen der offenen Erwachsenenbildung sind im Rahmen der Regelungen der jeweils gültigen CoronaVO zulässig.

Die Bildungshäuser und Familienferienstätten der Erzdiözese dürfen Übernachtungsgäste unter den Bedingungen der jeweils gültigen CoronaVO aufnehmen. Sie haben einen Notfallplan zu erstellen, der das Vorgehen bei Verdachtsfällen von Corona-Infektionen unter den Gästen beinhaltet.

IV. Sonstiges

14. Besprechungs-, Begegnungs- und Büroräume sind regelmäßig entsprechend dem Pandemieplan SARS-CoV-2-Pandemie zu lüften und zu reinigen (siehe Ziffer 1).
15. Sofern zukünftig die jeweils aktuell gültige Corona-VO des Landes Baden-Württemberg und die aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen strengere Maßnahmen bzw. Regelungen vorsehen, gehen diese den in dieser Instruktion festgelegten Maßnahmen vor und sind von den Mitarbeitenden ohne weitere Hinweise zu befolgen. Soweit zukünftig die Voraussetzungen für in der aktuellen Corona-VO des Landes und in den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen geregelte weitere Lockerungen oder Öffnungsschritte vorliegen, sind diese abweichend von dieser Instruktion in dem durch die Verordnungen vorgegebenen Rahmen zulässig.

V. Rechtskraft

Die Rechtskraft dieses Anwendungserlasses tritt am 14. Juni 2021 ein. Der Anwendungserlass ist verpflichtend umzusetzen, sobald alle erforderlichen Beteiligungsrechte der MAV beachtet wurden.

Mit diesem Anwendungserlass wird die Instruktion zur Arbeitsorganisation und zu Veranstaltungen bistumseigener Dienststellen und Einrichtungen vom 3. November 2020 in der Fassung vom 3. Dezember 2020 widerrufen.

Dieser Anwendungserlass gilt bis auf Widerruf durch den Ordinarius.

Freiburg im Breisgau, den 8. Juni 2021

Msgr. Dr. Axel Mehlmann
Generalvikar

Die Instruktion wurde vorab mit Rundschreiben vom 10. Juni 2021 digital bekannt gegeben.